

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Renata Alt, Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23025 –**

Umgang mit dem sog. legalistischen Islamismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Sicherheitsbehörden warnen vor der Gefahr, die von den gewaltfrei agierenden islamistischen Organisationen in Deutschland ausgeht. Zur Abgrenzung von gewaltorientierten Strukturen bezeichnet sie der Verfassungsschutz als „legalistische Islamisten“. Insbesondere trifft dies auf die in Europa agierenden Ableger der Muslimbruderschaft (MB) zu. Laut dem Verfassungsschutzbericht 2019 gibt es im Bereich der Personen mit Islamismuspotenzial einen Anstieg um ca. 5,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr, womit sich die Zahl auf 28 020 Personen beläuft (vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, S. 180). Davon wird fast die Hälfte aller Personen dem legalistischen Islamismus zugeordnet. Laut einer Umfrage von SWR und BR unter allen Verfassungsschutzämtern in Deutschland hat der „legalistische Islamismus“ mehr als 13 000 Anhänger (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/politischer-islam-101.html>). Dabei geht Burkhard Freier, Leiter des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen, davon aus, dass der „legalistische Islamismus“ gefährlicher sei als gewaltbereiter Extremismus (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/politischer-islam-101.html> vom 21. Juli 2020). Diese Einschätzung wird in der Forschung allerdings infrage gestellt. Nach Lorenzo Vidino, Programmdirektor für Extremismus an der George Washington University, gibt es in Europa weder eine allgemein akzeptierte Bewertung noch eine klare Politik gegenüber Netzwerken legalistischer Islamisten nach dem Vorbild der Muslimbruderschaft (<https://www.kas.de/de/analysen-und-argumente/detail/-/content/die-muslimbruderschaft-im-westen>). „Das Wissen über die Muslimbrüder in Europa ist sehr gering“, gesteht auch Burkhard Freier (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wie-die-muslimbruderschaft-die-demokratie-gefaehrdet-16478440.html>).

Nach Einschätzung des Verfassungsschutzes streben diese islamistischen Gruppen – auf Grundlage der hiesigen Gesetze – zunächst die Islamisierung der muslimischen Bevölkerung und langfristig die Umformung des demokratischen Rechtsstaats in einen islamischen Staat an. In Kulturvereinen und Moscheegemeinden rekrutieren sie Mitglieder, verankern ihre Ideologie und bieten sich dadurch dem Staat als Sprachrohr der Muslime an (vgl. https://www.verfassungsschutz.bayern.de/islamismus/definition/erscheinungsformen/legalistischer_islamismus/index.html). Beispiel hierfür ist die als der MB nahestehend eingeschätzte „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG), welche

bis 2018 noch „Islamische Gemeinschaft Deutschland“ (IGD) hieß. Die Umbenennung erfolgte, weil die IGD namentlich in den Verfassungsschutzberichten der MB zugeordnet wurde. Auch die DMG wird namentlich im Verfassungsschutzbericht 2019 genannt. Hiergegen geht die DMG derzeit juristisch vor. Das Bundesamt für Verfassungsschutz teilte dazu mit, dass das öffentliche Bestreiten einer Verbindung zur Muslimbruderschaft zum „konspirativen Vorgehen“ der DMG gehöre und „die Janusköpfigkeit der Organisation“ verdeutliche (vgl. <https://www.swr.de/report/swr-recherche-unit/22-konspirative-zelle-n-der-muslimbruderschaft-in-deutschland/-/id=24766532/did=25301906/nid=24766532/ronf6n/index.html>). Während versucht wird, sich nach außen von der MB und dem legalistischen Islamismus zu distanzieren, wird einem Bericht des BR zufolge hingegen in internen Zirkeln und mit Schulungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen eine islamische Rechts-, Gesellschafts- und schließlich auch Staatsordnung propagiert, die mit wesentlichen Aspekten des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren ist (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/warum-legalistische-islamisten-die-demokratie-bedrohen,SAf9HRz>).

1. Wie viele Personen werden dem Bereich mit „Islamismuspotenzial“ seit 2015 zugeordnet (bitte nach Jahren, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Bundesland aufschlüsseln)?

Wie den Verfassungsschutzberichten der vergangenen Jahre entnommen werden kann, betrug das „Islamismuspotential“ in den Jahren seit 2015 jeweils:

- 2015: 13.920 Personen,
- 2016: 24.425 Personen,
- 2017: 25.810 Personen,
- 2018: 26.560 Personen,
- 2019: 28.020 Personen.

Darüber hinaus kann eine weitergehende Aufschlüsselung nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Bundesland wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Frage würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Abteilung 6 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann (BVerfGE 147, 50, 147).

Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Bereich der Abteilung 6 eine immense Anzahl von Stücken unterschiedlichster Art in den elektronisch geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssen zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen allein in der Abteilung 6 für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordern würde.

2. Wie begründet die Bundesregierung die im Verfassungsschutzbericht 2019 aufgezeigte gestiegene Zahl von Personen mit „Islamismuspotenzial“, und wie bewertet sie diese?

Aus der im Verfassungsschutzbericht 2019 veröffentlichten tabellarischen Übersicht zum „Personenpotential Islamismus/islamistischer Terrorismus“ geht hervor, in welchen einzelnen Bereichen des islamistischen Spektrums steigende oder auch sinkende Anhängerzahlen festgestellt wurden. Diese Anhängerzahlen ergeben sich aus einer rechnerischen Gesamtbetrachtung des gesamten Phänomenbereichs und sind somit in Bezug auf einzelne Aspekte des Phänomens Islamismus/islamistischer Terrorismus nicht bzw. nur bedingt aussagekräftig.

Die Zahlen zum Personenpotential im Verfassungsschutzbericht setzen sich aus verschiedenen Faktoren zusammen und werden darüber hinaus jährlich durch Abstimmung im Verfassungsschutzverbund festgelegt, wobei die Zahlenangaben hierzu teilweise geschätzt und gerundet werden, um auch die Dunkelziffer näherungsweise abzubilden.

Hinzu kommt, dass trotz großer Erfolge in der Bekämpfung des Islamismus weltweit extremistische Ideologien weiterhin eine große Anziehungskraft auf bestimmte Menschen ausüben; dem wirkt die Bundesregierung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln entgegen.

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Information zur Begründung des gesteigerten „Islamismuspotentials“ ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht vollumfänglich offen beantwortet werden kann. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Gegenstand der Frage sind auch solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf die Frage würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Erkenntnisstand des BfV im Bereich Salafismus und Muslimbruderschaft einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis im In- und Ausland ermöglichen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BfV nachteilig sein. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist daher in diesem konkreten Fall im Hinblick auf das Staatswohl geeignet und erforderlich, Arbeitsweise und Erkenntnisse des BfV zu schützen. Insbesondere wird dadurch die nachrichtendienstliche Arbeit bezüglich des Phänomenbereichs Salafismus und einzelner Organisationen geschützt. Die Einstufung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig, da der Schutz des Staatswohls durch die gesetzliche Aufgabenerfüllung des BfV höher wiegt als die in Gänze offene Beantwortung der Frage.

3. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang eingeleitet, um der Entwicklung steigender Personenzahlen in diesem Bereich entgegenzuwirken?
4. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um einer weiteren Entwicklung steigender Personenzahlen in diesem Bereich entgegenzuwirken?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unabhängig von den Ursachen für die gestiegenen Zahlen, welche in der Antwort auf Frage 2 dargestellt wurden, hat die Bundesregierung zum Ziel, das islamistische Personenpotential zu senken bzw. so gering wie möglich zu halten. Um einem Anstieg dieses Personenpotentials entgegenzuwirken, ergreift die Bundesregierung konsequent die ihr nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Hierzu zählt eine gute Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren die Anstrengungen im Bereich der Rückführungen von islamistischen Gefährdern deutlich verstärkt; zudem gab es zahlreiche Vereinsverbote und Strafverfahren. Auch die internationale Zusammenarbeit wurde in der Vergangenheit massiv gestärkt. Darüber hinaus informieren Bund und Länder fortlaufend die Öffentlichkeit über die vom legalistischen Islamismus ausgehenden Gefahren, nicht zuletzt in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder.

Da nicht nur repressive Mittel, sondern insbesondere die Präventionsarbeit viel Erfolg verspricht, fördert die Bundesregierung zahlreiche Präventionsmaßnahmen, inklusive Deradikalisierungsmaßnahmen, Modellprojekten, praxisorientierter Begleitforschung und Forschungsprojekten zu Grundlagen und Wirkung von Extremismus und Deradikalisierung. Einen Überblick gibt die Broschüre der Bundeszentrale für politische Bildung von Judith Halbach, Katharina Reinhold, Jana Kärgel, Christian Saßmannshausen, „Islamismusprävention in Deutschland – Akteure und Strukturen in Bund und Ländern“, Erscheinungsdatum 13. August 2020. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/22753) zum Thema „Prävention und Deradikalisierung gegen politischen Extremismus“, insbesondere auf die Antworten auf die Fragen 1, 4 und 23, die am 21. Oktober 2020 versandt wurde, verwiesen.

5. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in Fällen der Muslimbruderschaft nahestehender Kulturvereine etc., insbesondere gegenüber der DMG, ergriffen oder plant sie zu ergreifen?

Die DMG wird durch das BfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet. Eine entsprechende Berichterstattung und damit einhergehend auch eine Information der Öffentlichkeit über die DMG erfolgt im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht.

6. Wie stuft die Bundesregierung die Bedrohung durch den „legalistischen Islamismus“ ein?

Gruppierungen, die dem „legalistischen Islamismus“ zugerechnet werden, agieren in Deutschland in der Regel gewaltfrei und zielen auf eine langfristige Änderung des gesellschaftlichen und politischen Systems zu Gunsten einer als islamisch verstandenen Grund- und Werteordnung ab. Zur Erlangung dieser gesellschaftlichen und politischen Veränderungen bedienen sich die Organisationen und Personen legalistischer, d. h. auf den Gesetzen basierender Grundlagen. Mit Hilfe des dadurch gewonnenen Einflusses versuchen sie, ihre ideologischen Grundsätze in (möglichst weiten) Teilen der Gesellschaft zu verankern.

Im Kern verfolgen die legalistischen Organisationen Ziele, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, weil sie etwa das Rechtsstaatlichkeitsprinzip ablehnen, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen oder dem Demokratieverständnis widersprechen. Die auf lange Sicht ausgerichtete Strategie legalistischer islamistischer Bestrebungen birgt daher das Gefahrenpotential, dass islamistisches Gedankengut in die Gesellschaft getra-

gen und diese grundlegend verändert wird. Vor diesem Hintergrund ist es eine Kernaufgabe der Bundesregierung, die Demokratie und die Gesellschaft vor diesen Bestrebungen zu schützen, was nicht zuletzt durch die Arbeit der Sicherheitsbehörden geschieht.

7. Falls der „legalistische Islamismus“ aus Sicht der Bundesregierung eine Bedrohung darstellt: Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um „legalistischen Islamismus“ zu bekämpfen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

8. Gibt es ein laufendes Verfahren der DMG gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bezüglich der Nennung im Verfassungsschutzbericht von 2019?

Falls ja, wie schätzt die Bundesregierung die Argumentation der Klageschrift ein?

Derzeit klagt die DMG gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Unterlassung ihrer Nennung im Verfassungsschutzbericht; das Verfahren ist seit 2018 anhängig. Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung nicht.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Beitrittsverfahren zu Organisationen des „legalistischen Islamismus“?

Da die Mitgliederengewinnung bei den unterschiedlichen, dem „legalistischen Islamismus“ zuzurechnenden Organisationen nicht einheitlich erfolgt, ist eine Antwort auf diese Frage nicht möglich. „Die“ Beitrittsverfahren zu Organisationen des legalistischen Islamismus gibt es in dieser Form nicht.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die inneren Strukturen von der Muslimbruderschaft (MB) oder ihr nahestehender Organisationen wie der DMG?

Die Muslimbruderschaft (MB) ist eine islamistische transnationale Verbindung (sunnitisch), die 1928 durch Hasan al-Banna in Ägypten mit der programmatischen Zielsetzung der Schaffung eines islamisch verfassten Staatswesens gegründet wurde. Erklärtes Ziel der Organisation ist die moralische Erneuerung des Individuums, der Gesellschaft und des Staates mit dem langfristigen Ziel der Schaffung eines „islamischen Staatswesens“, basierend auf Koran und Scharia.

Für die Entwicklung der „islamischen Persönlichkeit“ bediente sich al-Banna des Konzepts der Usra (Arabisch für „Familie“ [im MB-Kontext auch „Zelle“], Plural: usar). Diese kleinste Organisationseinheit besteht aus fünf bis acht Personen, die in ihrer Wertigkeit den biologischen Familien der MB-Mitglieder gleichgestellt wird. Innerhalb der Usra finden ideologische Schulungen statt. Die Usar agieren im Verborgenen, eine Aufnahme ist nur nach einer mehrjährigen Bewährungszeit möglich. Es ist belegt, dass dieses Konzept auch heute noch weltweit zur Anwendung kommt.

Mit dem „Arabischen Frühling“ 2011 kam die MB über von ihr inspirierte politische Parteien in Ägypten in Regierungsverantwortung.

Die nach dem Sturz von Staatspräsident Mursi 2013 erneut einsetzende Verfolgung der MB und deren Einstufung als Terrororganisation durch die folgende ägyptische Regierung führte jedoch zur weitgehenden Ausschaltung der MB als politischer Kraft, aber auch als sozialer Bewegung in Ägypten. Während das ideologische Zentrum der MB bis 2013 in Ägypten lag, leben heute viele exilierte MB-Mitglieder in London, Istanbul und Katar.

Neben unübersehbaren personellen Verflechtungen gibt es enge strukturelle und ideologische Verbindungen der DMG zur MB.

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht in Gänze offen erfolgen. Nach der VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf die Frage würde Informationen zur Methodik und zum Erkenntnisstand des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Die Beantwortung kann daher nur als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen und wird gesondert übermittelt.

11. Sind der Bundesregierung Inhalte von Schulungsmaßnahmen und anderen internen Unterlagen im Inneren von Organisationen des „legalistischen Islamismus“ bekannt, insbesondere bei der DMG, die einen Verdacht einer verfassungsfeindlichen Ideologie begründen oder erhärten?

Die DMG räumt öffentlich auf ihrer Homepage ein, dass ein vom Bildungsreferat des „Council of European Muslims“ (CEM, vormals „Federation of Islamic Organisations in Europe“, FIOE) erstelltes Dokument innerhalb der DMG verteilt wurde, welches Aussagen enthält, die im Widerspruch zur hiesigen Rechts- und Gesellschaftsordnung stehen.

12. Wie identifiziert die Bundesregierung Personen und Organisationen des „legalistischen Islamismus“ sowie deren hierarchische Strukturen?

Die Bearbeitung legalistisch-islamistischer Personen, Strukturen und Organisationen erfolgt durch die mit dieser Materie befassten Sicherheitsbehörden des Bundes im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags mit den ihnen jeweils rechtlich zur Verfügung stehenden offenen und ggf. nachrichtendienstlichen Informationsquellen und Maßnahmen. Hinsichtlich der Bearbeitung durch das BfV können sich Bezüge zu den in §§ 3 ff. BVerfSchG genannten Tatbestandsmerkmalen aus der originären Ideologie der Organisationen oder aus ihren Verbindungen zu anderen extremistischen oder verfassungsfeindlichen Strukturen oder Organisationen ergeben.

13. Wie viele Personen und Organisationen ordnet die Bundesregierung dem „legalistischen Islamismus“ seit wann zu?
14. Welche Personen und Organisationen ordnet die Bundesregierung dem „legalistischen Islamismus“ seit wann zu?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusam-

mentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen. Die Zuordnung von Personen und Organisationen zum „legalistischen Islamismus“ kann den Verfassungsschutzberichten der vergangenen Jahre entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.